

Organisationsregelung

für den Forschungsreaktor TRIGA Mainz der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. §§ 76 Abs. 2 Nr. 7 und 90 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25.10.2019 die nachfolgende Organisationsregelung beschlossen.

§ 1 (Rechtsstellung)

Der Forschungsreaktor TRIGA Mainz (im Weiteren kurz „TRIGA“ genannt) ist eine zentrale Einrichtung in Form einer Betriebseinheit der Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter der Verantwortung des Präsidenten (§ 90 Abs. 2 HochSchG).

§ 2 (Aufgaben)

1. Der TRIGA erbringt wissenschaftliche und technische Dienstleistungen für die Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
2. Dem TRIGA unterfallen insbesondere:
 - a) der Betrieb des Forschungsreaktors,
 - b) der Betrieb der Gebäudegruppe (1.261 - bis zur Fertigstellung von Gebäude 1.265 -, 1.262, 1.263, 1.264, 1.265 (nach Fertigstellung) sowie zugehörige Verbindungsbauten) dazu insbesondere für die Ausübung verantwortlicher Positionen, wie Leitung, Brandschutz-, Sicherheits-, Laserschutz-, Objektsicherungs-, IT-Sicherheits-, und Strahlenschutzbeauftragter,
 - c) die Bereitstellung von Labor- und Büroflächen innerhalb des TRIGA für bestimmte Forschergruppen der JGU, insbesondere Gruppen aus dem Department Chemie sowie
 - d) die technischen und administrativen Dienstleistungen für Forschergruppen, die ihren Sitz im TRIGA haben.

Sind für bestimmte Regelungsbereiche (z.B. Strahlenschutz) und Räume Genehmigungen erteilt, welche nicht die Leitung des TRIGA als für den Betrieb verantwortliche Person sehen, bleiben weitere, den Schutz des gesamten Gebäudes betreffende Regelungsbereiche (Brandschutz, Infrastruktur, ...) hiervon unberührt.

Die genauere Form und Umfang der geleisteten Aufgaben werden mit dem Department Chemie im Rahmen einer Servicevereinbarung näher spezifiziert.

§ 3 (Leitung)

1. Der TRIGA wird von einer oder einem hauptamtlichen Mitarbeiter/in der Johannes Gutenberg-Universität geleitet (Leitung).¹ Die Leitung ist zugleich Betriebsleiterin oder Betriebsleiter des Forschungsreaktors TRIGA Mainz. Die Leitung wird vom Präsidium für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Diese kann vom Präsidium auch auf Dauer erfolgen. Ein Widerruf der Bestellung ist aus wichtigem Grund möglich.
2. Die Leitung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des im TRIGA beschäftigten Personals.
3. Die Leitung führt die Geschäfte des TRIGA und vertritt diese nach außen; die Vorschrift des § 79 Abs. 1 HochSchG bleibt unberührt.
4. Die Leitung übt im TRIGA das Hausrecht gem. der Delegationsverfügung des Präsidenten vom 02.12.2011 aus.
5. Die Leitung berichtet dem Präsidium unverzüglich bei besonderen Vorkommnissen im TRIGA, ansonsten bei Bedarf.

§ 4 (Beirat)

1. Der Beirat begleitet die Arbeit des TRIGA entsprechend des Aufgabenzuschnitts nach § 2, berät die Leitung des TRIGA und erstattet dem Präsidium einmal im Jahr Bericht.
2. Der Beirat setzt sich aus drei universitätsinternen Mitgliedern zusammen. Mitglieder können Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sein. Die Mitglieder werden durch das Präsidium bestellt. Die Leitung kann hierzu Vorschläge unterbreiten.
Die Leitung des TRIGA gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.
Externe Personen können auf Vorschlag der Leitung zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzugezogen werden.
3. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.
Der Beirat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
5. Die Leitung ist verpflichtet, den Beirat über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des TRIGA zu unterrichten, soweit dies nach den behördlichen Vorgaben zulässig ist.

¹ Die Leitung obliegt gegenwärtig Herrn Dr. Christopher Geppert, der hierzu vom Präsidenten unbefristet bestellt wurde. Die Regelungen des § 3 Abs. 1 Sätze 3 -5 gelten daher nur für die zukünftige Bestellung der Leitung nach Ausscheiden von Herrn Dr. Geppert.

§ 5 (Inkrafttreten)

Die Organisationsregelung für den TRIGA tritt nach der Beschlussfassung durch den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 01.01.2020 in Kraft.

Mainz, den 25.10.2019

Universitätsprofessor
Dr. Georg Krausch
- Präsident -